

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.10.1974

Geschäftszahl

0780/74

Rechtssatz

Hinweis, daß im Falle der Aufhebung des Berufungsbescheides durch den VwGH die Berufungsbehörde neuerlich auf Grund der Bestimmungen des § 66 Abs 4 AVG zu verfahren hat.